

haben, und sieht der weiteren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit dem Büro der Ombudsperson entgegen.“

Auf seiner 6526. Sitzung am 2. Mai 2011 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁰:

„Der Rat erinnert an seine Resolutionen zu Osama bin Laden und an seine Verurteilung des Al-Qaida-Netzwerks und der anderen mit ihm verbundenen terroristischen Gruppen für die vielfachen verbrecherischen Terrorakte mit dem Ziel, den Tod zahlreicher unschuldiger Zivilpersonen und die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen.

Der Rat erinnert außerdem an die abscheulichen Terroranschläge, die am 11. September 2001 in New York, Washington und Pennsylvania stattfanden, und die zahlreichen weiteren Anschläge, die das Netzwerk auf der ganzen Welt begangen hat.

In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Nachricht vom 1. Mai 2011, dass Osama bin Laden nie wieder in der Lage sein wird, solche terroristischen Handlungen zu begehen, und bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und sollte.

Der Rat erkennt die Bedeutsamkeit dieser Entwicklung und der anderen Erfolge im Kampf gegen den Terrorismus an und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wachsam zu bleiben und ihre Anstrengungen im Kampf gegen den Terrorismus zu verstärken.

Der Rat spricht den Opfern des Terrorismus und ihren Angehörigen abermals sein tiefstes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig alle seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Terrorismus, insbesondere die Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001), 1624 (2005), 1904 (2009) und 1963 (2010), sowie die anderen anwendbaren internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung sind, betont, dass sie vollständig durchgeführt werden müssen, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Zusammenarbeit auf.

Der Rat bekräftigt ferner seinen Aufruf an alle Staaten, dringend zusammenzuarbeiten, um die Täter, Organisatoren und Förderer von Terroranschlägen vor Gericht zu stellen, und seine Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die den Tätern, Organisatoren und Förderern dieser Handlungen geholfen, sie unterstützt oder ihnen Unterschlupf gewährt haben, zur Verantwortung gezogen werden.

Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat betont, dass kein Anliegen oder Missstand die Ermordung unschuldiger Menschen rechtfertigen kann und dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird und nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft mit

²³⁰ S/PRST/2011/9.

dem Ziel, gegen die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigenden Bedingungen anzugehen und die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten.“

Auf seiner 6557. Sitzung am 17. Juni 2011 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

**Resolution 1988 (2011)
vom 17. Juni 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über den internationalen Terrorismus und die Bedrohung, die dieser für Afghanistan darstellt, insbesondere seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, und die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, in denen er das mit Resolution 1744 (2007) vom 22. März 2007 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2012 verlängerte,

erneut erklärend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und am Suchtstoffhandel Beteiligten, sowie über die starken Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

betonend, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan zur Unterstützung der Aussöhnung unter allen Afghanen ist, und anerkennend, dass es keine rein militärische Lösung gibt, die die Stabilität Afghanistans gewährleisten wird,

unter Hinweis auf den im Übereinkommen von Bonn vom 5. Dezember 2001²³¹, auf der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz²³² und auf der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Internationalen Kabuler Konferenz über Afghanistan bekundeten festen Wunsch der Regierung Afghanistans, die nationale Aussöhnung herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan weiterentwickelt hat und dass einige Mitglieder der Taliban sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen,

²³¹ Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-establishment of Permanent Government Institutions (siehe S/2001/1154) (Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen). In Deutsch verfügbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/400792/publicationFile/4538/VereinbarungAfg.pdf>.

²³² Siehe S/2010/65, Anlage II.